

# Die Anspruchsdurchsetzung im Falle Blockchain-basierter Werte

A. Bauer

Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT), Sankt Augustin, Deutschland

kontakt\_reallabor@fit.fraunhofer.de

## Ausgangssituation und Problemstellung

Die wachsende Verbreitung und wirtschaftliche Bedeutung von Blockchain-basierten Crypto-Assets drängt auch notwendigerweise die Frage auf, nach welchen Voraussetzungen die verschiedenen Arten praktikabel vollstreckt werden können. Aus rechtlicher Sicht ist einerseits fraglich, ob die ZPO und InsO aufgrund des disruptiven Charakters der Blockchain-Technologie de lege lata überhaupt die umfassende Vollstreckung von Token ermöglichen und andererseits, ob das Verfahren der Vollstreckung effektiv ausgestaltet werden kann. Insoweit rechtliche Hindernisse identifiziert sind, stellt sich folglich auch die Frage nach einer Lösung de lege ferenda.

Im Detail ergeben sich insbesondere folgende Rechtsfragen:

- 1) Lässt sich die Vollstreckung von Crypto-Assets wegen einer Geldforderung in das System der Zwangsvollstreckung der ZPO einordnen?
- 2) Inwiefern bewirkt die Änderung des KWG, durch welche nun "Kryptowerte" nach § 1 Abs. 11 S. 4 KWG und "Kryptoverwahrgeschäfte" nun nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG im Kreditwesengesetz geregelt werden, die Einordnung von Token-Guthaben als "anderes Vermögenrecht" nach § 857 Abs. 1 ZPO?
- 3) Wie verhält sich der gutgläubige lastenfreie Erwerb eines Pfändungspfandrechts und welches materielle Recht findet in diesem Zusammenhang auf die Übertragung von Crypto-Assets Anwendung?
- 4) Ist die Vollstreckung von Ansprüchen auf die Übertragung von Token als vertretbare Handlung nach § 887 Abs. 1

ZPO oder als unvertretbare Handlung nach § 888 Abs. 1 ZPO einzuordnen?

- 5) Wie lässt sich das Verwertungsverfahren von Crypto-Assets in Anbetracht der technischen Besonderheiten effektiv ausgestalten?
- 6) Wann ergibt sich die Zuständigkeit deutscher Vollstreckungsgerichte?
- 7) Haben die verschiedenen Ausgestaltungsformen von Crypto-Assets auf die zivilprozessuale Einordnung und das anschließende Verfahren Auswirkungen?
- 8) Sind Crypto-Assets nach § 35 InsO Teil der Insolvenzmasse und bestehen an ihnen Aussonderungs- und Absonderungsrechte?
- 9) Wie verhält sich der dezentrale und anonyme Ansatz von Aufbewahrung und Inhaberschaft von Crypto-Assets zur Auskunftspflichtung des Schuldners gegenüber dem Insolvenzverwalter?

Können Crypto-Assets überhaupt nach § 148 InsO in Besitz und Verwaltung genommen werden und wie hat die konkrete Verwertung durch den Insolvenzverwalter zu erfolgen?

## Anwendungskontext

Die Fragen nach der (effektiven) Durchsetzbarkeit der Einzel- und Gesamtvollstreckung stellen sich grundsätzlich dann, wenn Blockchain-basierte digitale Werte, vor allem Kryptowährungen und Token, Ziel eines Vollstreckungsbegehrens werden sollen. Vordergründig sind also die zuständigen staatlichen Stellen, vornehmlich die Vollstreckungsorgane, Hauptadressat dieser juristischen Fragestellungen. Jedoch besteht auch ein Interesse innerhalb der freien Wirtschaft, diese Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Zuletzt führt der wachsende Diskurs über die jeweiligen juristischen Fragestellungen auch dazu, dass die Rechtsliteratur,

Rechtspraxis und letztlich auch die Gesetzgebung an der Lösungsfindung beteiligt sind oder sein sollten.

## Lösungsansätze

Obwohl Innerhalb der Einzelvollstreckung nach der ZPO muss grundsätzlich zwischen der Vollstreckung in Token-Guthaben wegen einer Geldforderung, der Vollstreckung in Ansprüche auf Übertragung von Token und der Vollstreckung von Ansprüchen auf Übertragung von Token unterschieden werden.<sup>1</sup>

Bei der Vollstreckung wegen einer Geldforderung in Crypto-Assets wird überwiegend die Vollstreckung in andere Vermögensrechte nach §§ 857, 828 ff. ZPO (analog) in Betracht gezogen.<sup>2</sup> Teilweise wird hier nur die Möglichkeit gesehen, dass lediglich auf vertraglichen Beziehungen beruhende Herausgabeansprüche von Einheiten Blockchain-basierter virtueller Werte gegen Dritte nach § 857 ZPO pfändbar sind.<sup>3</sup> Jedoch wird auch vertreten, dass sich die Crypto-Assets des Zwangsvollstreckungsschuldners dann direkt pfänden lassen, wenn es sich bei der Inhaberschaft von Token um ein „anderes Vermögensrecht“ nach § 857 Abs. 1 ZPO handelt, wobei diese rechtliche Einordnung jedoch als höchst problematisch angesehen wird.<sup>4</sup> Jüngst wird vereinzelt angenommen, dass die aktuelle Anpassung des KWG, vornehmlich die neu eingefügten Definitionen „Kryptowerte“ nach § 1 Abs. 11 S. 4 KWG und „Kryptoverwahrgeschäfte“ nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG, nun zu einer eindeutigen Einordnung von Crypto-Assets als „andere Vermögensrechte“ nach § 857 Abs. 1 ZPO führt.<sup>5</sup> Weiter diskutabel erscheint hier aber etwa, inwiefern dieser gesetzlichen Anpassung des

KWG tatsächlich erstmals eine solche weitreichende Wirkung entgegenkommt, da beispielsweise schon gemäß der Praxis der BaFin vor der jüngsten Änderung des KWG selbst Currency-Token (Blockchain-basierte digitale Währungen) Rechnungseinheiten und somit Finanzinstrumente dargestellt haben.<sup>6</sup> Jedoch wird eine Anwendung des § 857 Abs. 1 ZPO teilweise auch gänzlich deshalb abgelehnt, da dieser aufgrund seines klaren Wortlauts und seines systematischen Verweises auf die Vorschriften der Forderungspfändung das Bestehen eines „Rechts“ beim Vollstreckungsschuldner voraussetzt.<sup>7</sup> Auch hier wird jedoch neuerdings argumentiert, dass die Anpassungen des KWG schon dem Wortlaut nach nun eine Einordnung als Recht bedeuten.<sup>8</sup> Jedoch wird ferner unter einer gänzlichen Ablehnung einer Vollstreckung nach § 857 ZPO die Vollstreckung von Crypto-Assets nach den Regeln der Sachpfändung nach § 808 ff. ZPO analog mittels Sicherstellung des privaten Schlüssels vertreten, soweit eine Speicherung des privaten Schlüssels auf einem Datenträger vorliegt.<sup>9</sup> Es erscheint daher evident, dass zunächst die grundsätzliche Diskussion um die Frage, ob Blockchain-basierte virtuelle Werte (absolute) Rechte und somit auch Vermögensrechte im Sinne des § 857 Abs. 1 ZPO darstellen können, aufmerksam verfolgt wird. Denn insoweit Crypto-Assets als rein virtuell existierende (Wirtschafts-)Güter eine rechtliche Stellung als (absolute) Recht zukommt, lassen sie sich folglich auch als „Vermögensrecht“ § 857 Abs. 1 ZPO zuordnen. Des Weiteren sollte die jüngst aufgetretene Diskussion, inwieweit die Änderungen des KWG hinsichtlich der Kryptowerte auch tatsächlich zu einer rechtlichen

<sup>1</sup> So differenziert Effer-Uhe, ZJP 2018, 513 ff.

<sup>2</sup> Eine analoge Anwendung bejahend Effer-Uhe, ZJP 2018, 513, 518; Koch, DGVZ 2020, 85, 87 f.; Eine direkte Anwendung bejahend Skauradszun, WM 2020, 1229, 1232 ff.; Eine Anwendung mangels Rechtsqualität von Token ablehnend Kütük/Sorge, MMR 2014, 643, 644; Rückert, MMR 2016, 295, 297.

<sup>3</sup> So im Ergebnis Kütük/Sorge, MMR 2014, 643, 644.

<sup>4</sup> Boehm/Pesch, MMR 2014, 75, 79; Effer-Uhe, ZJP 2018, 513, 517 ff., wonach der faktischen Verfügungsgewalt über die jeweiligen

Einheiten von Crypto-Assets Rechtsqualität zukommen müsste.

<sup>5</sup> Skauradszun, WM 2020, 1229 ff.

<sup>6</sup> BaFin, Virtuelle Währungen / Virtual Currency (VC), abrufbar unter: [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual\\_currency\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual_currency_node.html) (zuletzt aufgerufen am 13.8.2020); a.A. mit Verweis auf den Bestimmtheitsgrundsatz KG Berlin, ZIP 2018, 2015, 2017.

<sup>7</sup> Rückert, MMR 2016, 295, 297.

<sup>8</sup> Skauradszun, WM 2020, 1229, 1233.

<sup>9</sup> Rückert, MMR 2016, 295, 297.

Neubewertung der zivilprozessualen Einordnungsschwierigkeiten führen, verfolgt werden. Als unproblematisch werden hingegen bisher die Fallgestaltungen angesehen, bei denen die Vollstreckung in Ansprüche auf Übertragung von Token erfolgen soll – diese lassen sich wie schon erwähnt problemlos über § 857 Abs. 1 ZPO pfänden.

Unklar ist jedoch wiederum, ob die Vollstreckung von Ansprüchen auf die Übertragung von Token als vertretbare Handlung nach § 887 Abs. 1 ZPO oder als unvertretbare Handlung nach § 888 Abs. 1 ZPO erfolgen kann.<sup>10</sup> Praktische Auswirkungen hat diese Rechtsfrage vor allem für die korrekte Titulierung des Vollstreckungstitels. Auch insoweit der private Schlüssel lokal in einer Datei oder (was weitaus geläufiger ist) bei einem Anbieter eines Online-Wallets gespeichert ist, kommt zudem in Betracht, die Herausgabe der Datei oder die Übertragung des Herausgabeanspruchs zu verlangen.<sup>11</sup>

Einhergehend mit der Frage nach dem zivilprozessualen Weg der Einzelvollstreckung von Crypto-Assets stellt sich auch die Frage nach der Zuständigkeit deutscher Vollstreckungsorgane. Insoweit wird bisher vertreten, dass eine örtliche Zuständigkeit über § 828 Abs. 2 Alt. 1 bzw. § 828 Abs. 2 Alt. 2 i. V. m. § 23 ZPO eine örtliche Zuständigkeit begründet werden kann.<sup>12</sup> Als problematisch gilt jedoch aufgrund der fehlenden territorialen Begrenzbarkeit von Blockchain-basierten virtuellen Werten die Begründung eines völkerrechtlichen genuine link zu Deutschland, wenn die bloße Existenz von Crypto-Assets zur Begründung eines Gerichtsstands herangezogen werden soll.<sup>13</sup>

Im Rahmen der Gesamtvollstreckung lassen sich Token zwar auf den ersten Blick “unproblematisch” nach § 35 Abs. 1 InsO in die

Insolvenzmasse einordnen, da sie übertragbar sind und einen Vermögenswert besitzen.<sup>14</sup> So wird bisher auch angenommen, dass Crypto-Assets nicht der Aussonderung nach § 47 f. InsO und auch nicht der Absonderung nach §§ 48 ff. InsO unterliegen, da virtuelle Währungen keine Rechte mit sich ziehen.<sup>15</sup> Eine ausführliche rechtliche Analyse dessen steht jedoch bisher aus.<sup>16</sup>

## Lösungsbedarf

Selbst wenn man de lege lata von einer umfassenden Möglichkeit der Einzelvollstreckung von Crypto-Assets ausgeht (und somit die dogmatischen Einordnungsschwierigkeiten ausblendet), stellen die Besonderheiten von Blockchain-basierten virtuellen Werten das anschließende Verfahren vor Probleme. Hierbei ist es schon fraglich, ob die Normen der ZPO die Überweisung der jeweiligen Crypto-Assets auf eine behördliche Adresse im jeweiligen Blockchain-Netzwerk überhaupt hergeben – nur durch eine solche Überweisung wären sie vor einer Einwirkungsmöglichkeit des Vollstreckungsschuldners geschützt.<sup>17</sup> Die diskutierte Lösung einer (analogen) Anwendung des § 857 Abs. 4 ZPO stehen dogmatische sowie praktische Zweifel entgegen.<sup>18</sup> Zuletzt haben Blockchain-basierte virtuelle Werte gemeinsam, dass es ihnen an einem Intermediär fehlt, den man zur Überweisung der vom jeweiligen Anspruch umfassten Crypto-Assets beauftragen kann. Der Vollstreckungsschuldner kann somit faktisch nur durch Zwangsgeld oder Zwangshaft (beispielsweise im Falle des § 888 Abs. 1 S. 1 ZPO) zu einer Transferierung der Token bewegt werden, wenn dieser sich weigert.<sup>19</sup> Doch selbst wenn die Überweisung auf einen Behördenschlüssel erfolgen würde, könnte jede Person, die Kenntnis von dem dazugehörigen privaten Schlüssel erlangt, die Token anonym transferieren.<sup>20</sup> Diese praktischen Risiken sind derweil ungelöst.

<sup>10</sup> Für die Einordnung als vertretbare Handlung Effer-Uhe, ZP 2018, 513, 529; Koch, DGVZ 2020, 85, 88 f.; a. A. Bausch/Heetkamp, Dispute Resolution 2018, Ausgabe 1, 7, 9 f.; Kütük/Sorge, MMR 2014, 643, 645; Schröder, JurPC Web-Dok. 104/2014, Abs. 114.

<sup>11</sup> Rückert, MMR 2016, 295, 299.

<sup>12</sup> Effer-Uhe, ZP 2018, 513, 526; Skauradszun, WM 2020, 1231 f.

<sup>13</sup> Effer-Uhe, ZP 2018, 513, 526 ff.

<sup>14</sup> Peters, in: MüKo InsO, § 35 InsO, Rn. 407.

<sup>15</sup> Kütük/Sorge, MMR 2014, 643, 645.

<sup>16</sup> Effer-Uhe, ZP 2018, 513, 525; Kütük/Sorge, MMR 2014, 643, 645.

<sup>17</sup> Zu diesem Problem bei §§ 857 Abs. 1, 2, 828 ff. ZPO Effer-Uhe, ZP 2018, 513, 525.

<sup>18</sup> Hierzu anschaulich Koch, DGVZ 2020, 85, 89.

<sup>19</sup> Kütük/Sorge, MMR 2014, 643, 645.

<sup>20</sup> Effer-Uhe, ZP 2018, 513, 525.

Auch zu Beginn des Insolvenzverfahrens, nämlich beim Eröffnungsverfahren, stellen sich bisher nicht erforschte rechtliche Hindernisse. So hat das Insolvenzgericht gemäß § 21 Abs. 1 InsO alle Maßnahmen anzuordnen, um eine Verschlechterung der Vermögensmasse des Schuldners zu verhindern. Das allgemeine Verfügungsverbot nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 InsO und der Zustimmungsvorbehalt nach § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO als in Betracht kommende Maßnahmen führen dabei jeweils zu einem absoluten Verfügungsverbot des Schuldners.<sup>21</sup> Von dem absoluten Verfügungsverbot werden alle Vermögensgegenstände umfasst, welche im Fall der Verfahrenseröffnung zur Insolvenzmasse nach § 35 Abs. 1 InsO gehören.<sup>22</sup> Insoweit ist aber die rechtliche Bewertung der Verfügungshandlung über Blockchain-basierte virtuelle Werte nicht geklärt und insoweit unklar, ob es etwa innerhalb einer Kette von Verfügungen letztlich zur Anwendung der Regeln über den gutgläubigen (Zweit-)Erwerb und des § 935 BGB kommen kann, während beispielsweise ein gutgläubiger Forderungserwerb mangels Publizitätsakts nicht in Betracht käme.<sup>23</sup> Dies ist des Weiteren auch deshalb relevant, weil das Verfügungsverbot schon mit dem Erlass des Beschlusses und nicht erst mit der Zustellung an den Schuldner wirksam wird, wenn das Gericht das Veräußerungsverbot nach Tag und Stunde datiert hat.<sup>24</sup> Insoweit das Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren auch gegenständlich beschränkte Verfügungsverbote aussprechen möchte, um einzelne Massegegenstände mit einem relativen Verfügungsverbot gegen Verfügungen zu schützen, muss das beschränkte Verfügungsverbot die

betroffenen Gegenstände und Rechte genau bezeichnen.<sup>25</sup> Daher stellt sich (auch) hier die praktische Frage, wie das Gericht ausreichend genaue Kenntnis über den Bestand von Crypto-Assets des Schuldners erlangen kann, um ein solches Verbot rechtskonform aussprechen zu können.

Des Weiteren ist es äußerst fraglich, ob Crypto-Assets im Rahmen der Insolvenz tatsächlich keiner Aussonderung und Absonderung unterliegen können. Für die Aussonderung nach § 47 InsO ist anerkannt, dass ein Aussonderungsrecht grundsätzlich dann besteht, wenn ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört,<sup>26</sup> wobei es im Ergebnis jedoch vor allem bei Grenzfällen zu einer wertenden Abwägung und Interessenabwägung kommen kann.<sup>27</sup> So wird beispielsweise bei digitalen Daten (hier Daten im Sinne des § 202a Abs. 2 StGB) durchaus angenommen, dass sie Gegenstand einer Aussonderung sein können, da sie "Gegenstand" im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind.<sup>28</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob an digitalen Daten ein eigentumsähnliches Recht bestehen kann und daher etwa ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB analog im Rahmen der Insolvenz geltend gemacht werden könnte.<sup>29</sup> Das ist auch im Fall von Crypto-Assets äußerst relevant, da sie weder datenschutzrechtlich noch immaterialgüterrechtlich geschützt sind,<sup>30</sup> jedoch die analoge Anwendung des § 90 BGB und auch die Übertragung nach §§ 929 ff. BGB vereinzelt angenommen werden.<sup>31</sup> Insoweit kommen vor allem bei Kryptoverwahrplattformen auch schuldrechtliche Herausgabeansprüche der Kunden zur Herausgabe der ihnen "gehörenden" Crypto-

<sup>21</sup> Im Fall des Zustimmungsvorbehaltes freilich nur bei fehlender Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters Gleußner, *Insolvenzrecht*, S. 72 f.

<sup>22</sup> Vallender, in: Uhlenbruck, *InsO*, § 21 InsO, Rn. 17a.

<sup>23</sup> Für eine Übertragung nach §§ 929 ff. BGB (analog) Walter, *NJW* 2019, 3609, 3611 ff.; a.A. Engelhardt/Klein, *MMR* 2014, 355, 357; Shmatenko/Möllenkamp, *MMR* 2018, 495, 497; Eine Übertragung nach §§ 873, 925 BGB analog vertretend Ammann, *CR* 2018, 379, 382.

<sup>24</sup> BGH, *ZIP* 1995, 40; a.A. BAG *ZIP* 1998, 33, wenn das Veräußerungsverbot nicht nach Tag und Stunde datiert wurde.

<sup>25</sup> Böhm, in: Braun, *InsO*, § 21 InsO, Rn. 35 ff.

<sup>26</sup> BT-Drs. 12/2443, S. 124.

<sup>27</sup> Haneke, in: BeckOK *InsO*, § 47 InsO, Rn. 3.

<sup>28</sup> Ganter, in: MüKo *InsO*, § 47 InsO, Rn. 31a, 339p; Haneke, in: BeckOK *InsO*, § 47 InsO, Rn. 86.

<sup>29</sup> Haneke, in: BeckOK *InsO*, § 47 InsO, Rn. 88; Zumindest dann, wenn auch der Datenträger im Eigentum des Dateninhabers steht, wird eine solche Rechtsstellung angenommen, etwa von Hoeren, *MMR* 2013, 486 ff.; Jülicher, *ZIP* 2015, 2063 ff.

<sup>30</sup> Vgl. etwa zum urheberrechtlichen Schutz Boehm/Pesch, *MMR* 2014, 75, 78; Hanten/Sacarcelik, *RdF* 2019, 124, 126; Schlund/Pongratz, *DStR* 2018, 598, 600; Schroeder, *JurPC Web-Dok.* 104/2014, Abs. 30; Spindler/Bille, *WM* 2014, 1357, 1360.

<sup>31</sup> S. Fn. 22.

Assets in Betracht. Die weitestgehend unerforschten rechtlichen Beziehungen und die sich daraus ergebenden schuldrechtlichen Herausgabeansprüche können den Anspruchsinhaber aber nur dann zur Aussonderung berechtigen, wenn durch sie der Insolvenzmasse Befugnisse untersagt werden, die ihr ohnehin mit absoluter Wirkung nicht zustehen.<sup>32</sup> Eine solche insolvenzfeste absolute Zuweisung von Crypto-Assets wurde bisher nicht begründet. Maßgeblich für eine solche (faktische) Zuweisung kann unabhängig vom Eigentum am Datenträger jedoch nur die Inhaberschaft des zur jeweiligen Adresse im Blockchain-Netzwerk gehörenden Private Keys sein, da dieser die tatsächliche Verfügungsgewalt über sie ermöglicht und somit faktisch einem "Datenbesitz" gleichsteht, insoweit das Kriterium der Sachherrschaft für eine Zuordnung herangezogen wird.<sup>33</sup> Auch werden regelmäßig die rechtlichen Beziehungen zwischen Nutzer und Kryptoverwahrplattform so ausgestaltet sein, dass die Keys zwar dort hinterlegt werden, aber nur der Nutzer (weiterhin) Zugriff auf diese hat, wonach diese (weiterhin ausschließliche) relative Zugriffsbefugnis für insolvenzfest befunden werden könnte.<sup>34</sup> Hinsichtlich der Absonderung führt die Frage, inwiefern Crypto-Assets Rechtsqualität zukommen kann, auch zu insolvenzrechtlichen Problematiken. Geht man hiervon aus, so können an ihnen beispielsweise auch Pfandrechte entstehen, welche wiederum nach § 50 Abs. 1 InsO zur Absonderung berechtigen.<sup>35</sup> Wenn man also beispielsweise von einer Vollstreckbarkeit nach § 857 ZPO ausgeht, so entsteht konsequenterweise auch nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses gemäß § 857 Abs. 2 ZPO ein Pfändungspfandrecht an den Crypto-Assets,<sup>36</sup> welches nach § 50 Abs. 1 InsO ein Absonderungsrecht begründet.<sup>37</sup> Auf den zweiten Blick ist die Massezugehörigkeit von Crypto-Coins somit keineswegs eindeutig und bedarf einer hinreichend ausführlichen Prüfung.

Insoweit stellen sich aber auch im Rahmen der Gesamtvollstreckung die praktischen Probleme des Ablaufs des Vollstreckungsverfahrens. Denn wenn man Crypto-Assets als Teil der Insolvenzmasse nach § 35 InsO ansieht, führt dies laut einigen Autoren dazu, dass der Insolvenzverwalter nach dem Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts nach § 80 InsO die gesamte Insolvenzmasse gem. § 148 Abs. 1 InsO in Besitz und Verwaltung nimmt.<sup>38</sup> Der Normzweck des § 148 InsO ist gerade, dass der Insolvenzverwalter in die Lage versetzt wird, seine Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse im Verhältnis zum Schuldner durchsetzen zu können.<sup>39</sup> Insoweit ist aber – soweit ersichtlich – gänzlich unerforscht, wie die (insolvenzrechtliche) Inbesitznahme von Crypto-Assets normkonform ausgestaltet werden muss. Es stellen sich bei der Herausgabe des Schlüssels dieselben Probleme hinsichtlich der weiterbestehenden Möglichkeit einer Verfügung durch den Schuldner oder jeden Dritten, der innerhalb des Verfahrens mit dem Schlüssel vertraut wird. Anzumerken ist hierbei jedoch, dass eine Besitzergreifung nach § 148 InsO grundsätzlich im Sinne des § 854 BGB erforderlich ist, weshalb eine Besitzergreifung bei Forderungen und Rechten nicht möglich ist und diese deshalb bereits gemäß den Regelungen des Eröffnungsbeschlusses nach § 28 Abs. 3 InsO einem offenen Arrest unterliegen und durch die Regelung des § 82 InsO gesichert werden.<sup>40</sup> Diese Normen bieten jedoch im Fall von Crypto-Assets keinen hinreichenden Schutz, da sie lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Leistung von einer bestimmten Anzahl von Einheiten einer Blockchain-basierten virtuellen Währung schützen können.<sup>41</sup> Somit ist nicht klar, wie Crypto-Assets letztlich überhaupt zur Verwertung der Insolvenzmasse nach § 159 InsO gelangen können, wenn sie denn Teil der Insolvenzmasse

<sup>32</sup> So für Daten generell Hoffmann, JZ 2019, 960, 964.

<sup>33</sup> Hoeren, MMR 2019, 5, 8.

<sup>34</sup> Vgl. Hoffmann, JZ 2019, 960, 966.

<sup>35</sup> Verneinend Kütük/Sorge, MMR 2014, 643, 645; Effer-Uhe, ZJP 2018, 513, 530; Ein Pfändungspfandrecht nach § 804 Abs. 1 ZPO annehmend Skauradszun, WM 2020, 1229, 1234.

<sup>36</sup> Skauradszun, WM 2020, 1229, 1234.

<sup>37</sup> Leithaus, in: Andres/Leithaus, InsO, § 50 InsO, Rn. 6.

<sup>38</sup> Kütük/Sorge, MMR 2014, 643, 646.

<sup>39</sup> Andres, in: Andres/Leithaus, InsO, § 148 InsO, Rn. 2.

<sup>40</sup> Haffa/Leichtle, in: Braun, InsO, § 148 InsO, Rn. 2; von Bodungen, in: BeckOK InsO, § 148 InsO, Rn. 10.

<sup>41</sup> Vgl. Busch, in: MüKo InsO, §§ 27 – 29 InsO, Rn. 71; Kroth, in: Braun, InsO, § 82, Rn. 2.

sind und welchen Schutz sie durch die InsO erfahren.

Aus praktischer Sicht stellt sich des Weiteren das Problem, dass auch der Insolvenzverwalter auf die Auskunft des Schuldners angewiesen ist, um überhaupt feststellen zu können, dass digitale Werte in Form von Crypto-Assets vorhanden sind, da diese regelmäßig anonym innerhalb eines dezentralen Netzwerks existieren.<sup>42</sup> Insoweit bietet die Blockchain als dezentrales und grundsätzlich nicht nachträglich verfälschbares Register die Möglichkeit, dass man die Transaktionen zu einer bestimmten Adresse im Netzwerk nachverfolgen und so ermitteln kann, welche Adresse über welche Anzahl von Einheiten Blockchain-basierter virtueller Währungen verfügt. Aber auch hierfür benötigt man letztlich die Kenntnis, welche Adresse(n) innerhalb der Blockchain dem Schuldner "gehören". Anknüpfungspunkt für die Kenntniserlangung könnten zwar Handels- und Verwehrplattformen für Crypto-Assets sein, auf denen die Keys (und somit auch die

Adresse, da sie beispielsweise im Bitcoin-Netzwerk aus dem jeweiligen Public Key gebildet wird) innerhalb eines Accounts hinterlegt werden. Insoweit sie aber zum Beispiel auf einer Paper-Wallet aufbewahrt werden, scheidet eine Kenntniserlangung mit Hilfe Dritter aus.

Neben der rechtlichen Einordnung ist also vor allem auch die Ausgestaltung des Verfahrens der Vollstreckung von Blockchain-basierten virtuellen Werten de lege lata folglich noch als nicht effektiv und weitestgehend ungeklärt zu betrachten. Insoweit ist aber bisher nicht festzustellen, dass hierdurch ein evidentes Hindernis besteht, da die bislang fehlenden gerichtlichen Entscheidungen zu derart gelagerten Fällen zeigen, dass es sich bisher noch um ein mehrheitlich theoretisches Problem handeln sollte. Soweit die Verkehrsfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz von Crypto-Assets jedoch steigen sollte, wofür die jüngsten Entwicklungen wie beispielsweise der Referentenentwurf für elektronische Wertpapiere<sup>43</sup> sprechen, erhält dieses Problem tendenziell steigende Bedeutung.

## Weiterführende Literatur

Bausch/Heetkamp, Dispute Resolution 2018, Ausgabe 1, 7; Effer-Uhe, ZZP 2018, 513; Koch, DGVZ 2020, 85; Kütük/Sorge, MMR 2014, 643; Rückert, MMR 2016, 295; Schröder, JurPC Web-Dok. 104/2014; Skauradszun, WM 2020, 1229, 1233.

## Forschungseinrichtungen

Institute und Forschungseinrichtungen mit dem Forschungsschwerpunkt Informations(technologie)recht.

---

<sup>42</sup> Peters, in: MüKo InsO, § 35 InsO, Rn. 407.

<sup>43</sup> BMJV/BMF, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren, abrufbar

unter:[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Einfuehrung\\_elektr\\_Wertpapiere.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Einfuehrung_elektr_Wertpapiere.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am 17.8.2020).